

# **Satzung des Islandpferde- Reiter und Züchterverbandes**

## **Landesverband Weser- Ems e. V.**

### Vorbemerkung

Funktionsbezeichnungen, die im folgenden Text der Satzung des Islandpferde-Reiter und Züchterverbandes e.V. in männlicher Form genannt sind, werden im Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen Islandpferde- Reiter und Züchterverband, Landesverband Weser- Ems e.V..
2. Das Verbandsgebiet ist der Regierungsbezirk Weser- Ems.
3. Er hat seinen Sitz in Osnabrück.
4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nr. 100293 eingetragen.
5. Der Landesverband ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### § 2 Mitgliedschaft in Dachorganisationen

Der Landesverband ist Mitglied im Islandpferde- Reiter und Züchterverband e.V. (IPZV e.V.).

Über einen einzurichtenden Fachbeirat „Islandpferdezucht und -Reiterei“, der die besonderen Interessen der Islandpferdezucht und –reiterei in diesem Landesverband vertritt, strebt er die Mitgliedschaft im Pferdesportverband Weser-Ems e.V. an.

### § 3 Zweck und Aufgabe

1. Der Landesverband hat den Zweck und die Aufgabe, die Islandpferde- Reiterei und die Zucht von Islandpferden zu fördern.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff der Abgabenordnung). Sämtliche Einnahmen, insbesondere aus Beiträgen, sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Landesverbandes zu verwenden. Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Förderung der Interessen seiner Mitglieder vor Behörden und Organisationen,
- b) die Förderung des Volkssports auf dem Gebiet des Reitens.

Diese Aufgaben dienen:

- aa) Unterstützung bei der Ausbildung der Jugend und aller Personen, die sich mit Islandpferden im Sinne dieser Satzung beschäftigen, im Reiten, in der Haltung und in der Ausbildung von Islandpferden und im Umgang mit ihnen,
  - bb) Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Turnieren und sonstigen Reitveranstaltungen, sowie der Beratung der Veranstalter und Ausrichter.
  - cc) Unterstützung bei der Durchführung und Überwachung von Lehrgängen über das Reitwesen und die Pferdehaltung.
- c) Die Förderung der Zucht des Islandpferdes und des Tierschutzgedankens.
  - d) Die Pflege des gegenseitigen Erfahrungsaustausches auf allen die Islandpferde-Reiterei und –Zucht betreffenden Gebieten.

### § 4 Mitgliedschaft im Landesverband

1. Die Mitgliedschaft im Landesverband ist freiwillig.

2. Ordentliche Mitglieder können die im Verbandsgebiet bestehenden Islandpferde-Reiter und Züchtervereine und solche Sportvereinigungen sein, die eine Islandpferde-Reitabteilung unterhalten.

3. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft von Vereinen sind:

- a. Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- b. Eintragung in das örtlich zuständige Vereinsregister
- c. Sitz des beitragswilligen Vereins im Regierungsbezirk Weser-Ems.
- d. Die angeschlossenen Vereine müssen Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. sein.

#### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Annahme als ordentliches Mitglied ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes zu stellen; ist eine Geschäftsstelle nicht eingerichtet, beim Vorsitzenden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die der Aufnahme durch den Vorstand folgende Delegiertenversammlung muss die Aufnahme bestätigen.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Landesverband.
2. Der Austritt aus dem Landesverband muss mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden. Dieser ist an die Geschäftsstelle zu richten; ist eine Geschäftsstelle nicht eingerichtet, an den Vorsitzenden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Landesverband ausgeschlossen werden:
  - a. wenn es die Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Landesverband nach § 4 der Satzung nicht mehr erfüllt,
  - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Landesverbandes schuldhaft begeht,
  - c. in grober Weise den Interessen des Landesverbandes und seiner Ziele zuwider handelt,
  - d. grobe Verstöße gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz begeht,

e. wegen Nichtbezahlung der festgesetzten Beiträge an den Landesverband. Ein Ausschluss wegen Nichtbezahlung der festgesetzten Beiträge kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen und Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein zuzustellen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die dann die auf den Ausschluss folgende Delegiertenversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Beschwerde ist an die Geschäftsstelle, sollte diese nicht eingerichtet sein, an den Vorsitzenden zu richten.

5. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Landesverband. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Landesverbandes. Andere Ansprüche gegen den Landesverband müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle, sollte diese nicht eingerichtet sein, an den Vorsitzenden geltend gemacht und begründet werden.

6. Seinen Pflichten dem Landesverband gegenüber hat das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die in § 4 genannten Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung durch den Landesverband im Rahmen der Satzung.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des Landesverbandes zu befolgen.
- b) Ihre Mitgliedszahlen bis zum 15. Januar jedes Jahres -entsprechend der in der IPZV-Mitgliederverwaltung hinterlegten Daten- an den Landesverband zu melden.
- c) Die von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beiträge an den Landesverband bis zum 28. Februar des laufenden Jahres zu zahlen.
- d. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Landesverband Änderungen in ihrem Vorstand innerhalb von 1 Woche mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

### § 8 Organe des Landesverbandes

1. Der Vorstand. Dieser tagt in nichtöffentlicher Sitzung.
2. Die Delegiertenversammlung. Diese tagt öffentlich. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

### § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Fachvorstand und den Vorsitzenden der angeschlossenen Vereine.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer.

Der Fachvorstand besteht aus den Ressortleitern:

5. Ausbildung
6. Breitensport

7. Jugend
8. Öffentlichkeitsarbeit
9. Richten
10. Sport
11. Zucht.

Vorsitzende der angeschlossenen Vereine.

2. Die Vorstandsmitglieder zu den Ziffern 1, 2, 3 und 4 bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind berechtigt, den Landesverband alleine zu vertreten; Schatzmeister und Schriftführer gemeinsam. Ist der Schatzmeister oder der Schriftführer zugleich 2. Vorsitzender, so kann er den Landesverband in der Position des 2. Vorsitzenden allein vertreten.

Bei Verhinderung eines Vereinsvorsitzenden kann ein Mitglied aus dem Vorstand des angeschlossenen Vereins schriftlich zur Vertretung ermächtigt werden.

Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl seiner Ämter im Vorstand des Landesverbandes 1 Stimme.

#### § 10 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand, mit Ausnahme des 2. Vorsitzenden und der Vorsitzenden der angeschlossenen Vereine, wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Der 2. Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 9 jährlich in der ersten Sitzung nach der Delegiertenversammlung für 1 Jahr gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden zum 2. Vorsitzenden ist nicht zulässig.

2. Der Fachvorstand Ziffer 5. Ausbildung wird mit dieser Satzung neu aufgenommen. Um eine kontinuierliche Geschäftsführung zu gewährleisten, wird das Vorstandsmitglied zu Ziffer 5 in der ersten Wahl, abweichend von den übrigen Bestimmungen, einmalig für die Dauer von drei Jahren gewählt.

3. Scheiden während eines Geschäftsjahres bis zu vier Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung kommissarische Nachfolger berufen. Diese sind stimmberechtigt.

4. Scheiden während eines Geschäftsjahres fünf oder mehr Vorstandsmitglieder aus, muss nach dem Ausscheiden des fünften Vorstandsmitglieds binnen sechs Wochen eine außerordentliche Delegiertenversammlung nach den Maßgaben dieser Satzung einberufen werden, auf welcher der gesamte Vorstand neu gewählt wird. Die Amtszeit der nicht ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder endet mit dem Beginn der außerordentlichen Delegiertenversammlung. Um eine kontinuierliche Geschäftsführung zu gewährleisten, werden in diesem Fall die Vorstandsmitglieder zu den Ziffern 1, 3, 5, 7, 9 und 11 für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder zu den Ziffern 4, 6, 8 und 10 jeweils für eine Amtsdauer von 1 Jahr.

#### § 11 Wahlen in den Vorstand

Wählbar in den Vorstand ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied eines der angeschlossenen Vereine ist. Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig für zwei Vorstandsämter gewählt werden; das gilt nicht für die Vorstandsämter zu den Ziffern 1 und 2, welche nicht in einer Person vereinigt sein dürfen. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können ein Amt aus dem Fachvorstand übernehmen.

#### § 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, nach Bedarf einberufen.

Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes muss eine Vorstandssitzung innerhalb eines Monats in schriftlicher Form (i.d.R. per E-Mail) einberufen werden.

Seine Aufgaben sind:

1. Die Festlegung der Tagesordnung für die Delegiertenversammlung.
2. Die Rechnungs - und Kassenführung.
3. Die Aufstellung des Haushaltsplans und die Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung.
4. Die Vorlage des Geschäftsberichts auf der Delegiertenversammlung.
5. Die Anfertigung der Sitzungsniederschriften des Vorstands und der Delegiertenversammlung mit Zusendung an die angeschlossenen Vereine.
6. Die Ausübung der Befugnisse, die ihm diese Satzung ausdrücklich einräumt.
7. Die Erledigung der laufenden Geschäfte.
8. Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§§ 5 und 6 der Satzung).
9. Die Festlegung von Richtlinien und Plänen für die Ausübung des Sports und der Zucht nach den Richtlinien der FN, der ihr angeschlossenen Verbände, der FEIF und des IPZV e.V..
10. Das Treffen von Entscheidungen, soweit diese nicht nach dieser Satzung den anderen Organen des Landesverbandes vorbehalten sind.
11. Die Bestellung eines Tierschutzbeauftragten für die Dauer von jeweils zwei Jahren.
12. Bildung von Ausschüssen, die Entscheidungen des Vorstands vorbereiten.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Vorgehensweise erklären.



### § 13 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht:
  - a. aus den Delegierten der Vereine
  - b. den in § 9 Ziffern 1 – 11 genannten Vorstandsmitgliedern
2. Die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Landesverbandes werden von den angeschlossenen Vereinen auf deren jeweiliger Mitgliederversammlung gewählt. Die Delegierten müssen Mitglieder der angeschlossenen Vereine sein und das 15. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Anzahl der Delegierten je Verein ergibt sich aus der Anzahl seiner Mitglieder: je angefangene 10 Mitglieder - 1 Delegierter.
4. Stichtag für die Ermittlung der Mitgliederzahl ist der 1. Januar des laufenden Jahres - entsprechend der in der IPZV-Mitgliederverwaltung hinterlegten Daten.
5. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
6. Die angeschlossenen Vereine sind berechtigt, die auf sie entfallenden durch die Delegierten abzugebenden Stimmen ganz oder teilweise auf ein Mitglied ihres geschäftsführenden Vorstands zu übertragen, soweit dieses selbst zum Delegierten gewählt wird oder durch die Satzung des Vereins dazu bestimmt ist. Die Übertragung der Stimmen erfolgt durch die Mitgliederversammlung des jeweiligen Vereins. Eine einfache Mehrheit ist ausreichend. Die Übertragung kann jeweils nur für die nächste, auf die Mitgliederversammlung folgende Delegiertenversammlung beschlossen werden.

### § 14 Einberufung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen und geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder auf der Delegiertenversammlung anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Auf schriftlich begründeten Antrag mindestens eines angeschlossenen Vereins ist innerhalb von längsten zwei Monaten ebenfalls eine Delegiertenversammlung einzuberufen.

3. Die schriftliche (vorzugsweise per E-Mail) Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung muss mit einer 21-tägigen Frist an die Mitglieder erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom jeweiligen Vereinsvorsitzenden bekannt gegebene Adresse (E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

### § 15 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Entgegennahme der Jahresberichte der in § 9 Ziffern 1 bis 11 genannten Vorstandsmitglieder.
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit die Satzung dies vorsieht.
5. Wahl der Kassenprüfer.
6. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit.
7. Genehmigung des Haushaltsplans.
8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes.
9. Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
10. Beschlussfassung über Anträge. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung von den angeschlossenen Vereinen in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle, sollte diese nicht eingerichtet sein, beim Vorsitzenden eingehen.

### § 16 Anträge zur Delegiertenversammlung

1. Anträge zur Delegiertenversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen mit einer 14-tägigen Frist vor der

Versammlung der Geschäftsstelle, sollte diese nicht eingerichtet sein, dem Vorsitzenden schriftlich mit Begründung vorliegen.

2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Delegiertenversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Delegiertenversammlung mitgeteilt werden

### § 17 Wahlen, Ablauf und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel durch Handzeichen, auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Delegierten hat eine geheime Wahl durch Stimmzettel zu erfolgen. Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit gewählter Wahlleiter. Nach seiner Wahl übernimmt der 1. Vorsitzende die Versammlungsleitung.

Die Wahlen erfolgen einzeln für jedes Amt. Bei mehreren Vorschlägen für ein Vorstandsamt ist derjenige Vorgeschlagenen gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

2. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand auch über das Ende des Geschäftsjahres hinaus im Amt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der bei der Versammlung erschienenen Delegierten bzw. gemäß § 13 Nr. 6 übertragenen Stimmen beschlussfähig. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

4. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung
2. Versammlungsleiter
3. Protokollführer
4. Die Zahl der erschienen Mitglieder, unterteilt nach stimmberechtigt und nicht stimmberechtigt.
5. Die Tagesordnung
6. Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
7. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

5. Das Protokoll ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach der Delegiertenversammlung auf der Homepage des Landesverbandes einzustellen. Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden oder durch den Schriftführer über die Einstellung des Protokolls auf der Homepage informiert. Einwendungen gegen das Protokoll können innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Veröffentlichung gegenüber dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer schriftlich (per Brief oder per E-Mail) geltend gemacht werden. Das Protokoll der Delegiertenversammlung gilt als genehmigt, wenn innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Übersendung keine Einwendungen beim Vorsitzenden oder beim Schriftführer eingegangen sind. Wenn Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden, ist das Protokoll durch die folgende Delegiertenversammlung zu genehmigen.

### § 18 Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer gewählt (alternierende Wahl). Wiederwahl ist einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer nehmen ihren Prüfungsauftrag zu zweit wahr. Die Kassenprüfer sind befugt, Einsicht in alle Kassenunterlagen sowie alle sonstigen Unterlagen zu nehmen. Kopien von Unterlagen dürfen nicht gefertigt werden. Den Kassenprüfern ist umfassend Auskunft über die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung zu erteilen.
3. Die Kassenprüfer müssen einem Mitglied angehören. Sie dürfen keinem anderen Organ des Landesverbandes angehören.
4. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Kasse des Landesverbandes prüfen. Sie haben dem Vorstand

spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht über die Kassenprüfung zu erstellen.

5. Die Kassenprüfer tragen ihren Prüfungsbericht der Delegiertenversammlung vor. Sollten durch die Kassenprüfer keine Beanstandungen geäußert werden, so regen sie die Entlastung des Vorstandes an.

Der Landesverband hat 2 Kassenprüfer. Die Delegiertenversammlung wählt jedes Jahr 1 Prüfer für 2 Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines vom ihm eingesetzten Ausschusses sein.

### § 19 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung erforderlich werden, werden durch den Vorstand vollzogen.

### § 20 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

2. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensbestand aufzunehmen und ein Rechnungsabschluss (Kassenbericht) anzufertigen. Der Rechnungsabschluss und die Geschäftsbücher sind den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung vorzulegen.

3. Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Landesverbandes.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Ehrenamtlich tätige Personen haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach

- § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Landesverband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum 10.12. des Jahres –soweit die Aufwendungen vor diesem Datum entstanden sind- geltend gemacht werden. Aufwendungen, die nach dem 10.12. des Jahres entstehen, sind bis zum 31.12. des Jahres geltend zu machen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Landesverbandes.
8. Vom Vorstand können Pauschalen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Maßgebend für die Beitragsrechnungen des laufenden Geschäftsjahres ist der Mitgliederbestand der einzelnen Vereine am 1. Januar des laufenden Jahres.

## § 21 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Landesverband Ordnungen (Geschäfts- und / oder Finanzordnung, Rechts- und Verfahrensordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung) erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Ordnungen treten nach verbandsüblicher Bekanntgabe (i.d.R. Veröffentlichung auf der Homepage) in Kraft.

## § 22 Haftung des Landesverbandes

1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Landesverband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Landesverband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Landesverbandes oder bei Landesverbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Landesverbandes abgedeckt sind.

#### § 23 Datenschutz im Landesverband

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Landesverbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Landesverband genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3) Den Organen des Landesverbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Landesverband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Landesverband hinaus.

#### § 24 Auflösung des Landesverbands

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand einberufenen Delegiertenversammlung mit 3/4 Mehrheit der

Erschienenen beschlossen werden. Eine Stimmenübertragung gemäß § 13 Nr. 6 der Satzung ist insoweit ausgeschlossen.

Nach Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Islandpferde- Reiter und Züchterverband e.V. (IPZV e.V.), der es ausschließlich und unmittelbar für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

#### § 25 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Delegiertenversammlung des Landesverbandes am 23.01.2017 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.